



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Schutzimpfungs-Richtlinie:

Umsetzung „STIKO-Empfehlung Influenza-Standardimpfung
für Personen ≥ 60 Jahre“

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Schutzimpfungs-Richtlinie in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJ (BAnz AT TT.MM.JJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Tabelle in Anlage 1 wird in der Zeile „Influenza“ wie folgt geändert:
 1. Im Abschnitt „Standardimpfung“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ das Wort „Hochdosis-Influenza-Impfstoff“ durch die Wörter „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff“ ersetzt und der Satz „Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkulturbasiert) geimpft werden.“ angefügt.
 2. Der Abschnitt „Indikation“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte 2 „Indikation“ werden die Wörter „Bewohnende in Alters- oder Pflegeheimen“ durch die Wörter „Bewohnende von Einrichtungen der Pflege***“ ersetzt.
 - b) In der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ wird das Wort „begründetem“ durch das Wort „begründeten“, das Wort „Influenza-Hochdosis-Impfstoff“ durch die Wörter „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff“ ersetzt und nach dem neuen Satz „Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.“ der Satz „Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkulturbasiert) geimpft werden.“ angefügt.
 3. Im Abschnitt „Berufliche Indikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ das Wort „Influenza-Hochdosis-Impfstoff“ durch die Wörter „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff“ ersetzt und nach dem neuen Satz „Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.“ der Satz „Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-

Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkulturbasiert) geimpft werden.“ angefügt.

4. Im Abschnitt „Reiseindikation“ wird in der Spalte 3 „Hinweise zur Umsetzung“ das Wort „Influenza-Hochdosis-Impfstoff“ durch die Wörter „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff“ ersetzt und nach dem neuen Satz „Ab dem Alter von 60 Jahren Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff mit aktueller, von der WHO empfohlener Antigenkombination.“ der Satz „Kann im medizinisch begründeten Einzelfall eine Impfung mit einem inaktivierten Hochdosis- oder MF59-adjuvantierten Influenza-Impfstoff nicht durchgeführt werden, sollte mit einem inaktivierten Standard-Impfstoff (Ei- oder zellkulturbasiert) geimpft werden.“ angefügt.
- II. Die Tabelle in Anlage 3 wird in der Zeile „Influenza (als Standardimpfung für Personen \geq 60 Jahre)“ wie folgt geändert:
1. In der zweiten Spalte „Vom Lieferengpass betroffener empfohlener Impfstoff“ wird das Wort „Influenza-Hochdosisimpfstoff“ durch die Wörter „Hochdosis- oder MF59-adjuvantierter Influenza-Impfstoff“ ersetzt.
 2. In der dritten Spalte „Empfohlene Alternative(n) und Hinweise zur Umsetzung²“ werden die Wörter „Splitvirus-, Subunit-, rekombinante und adjuvantierte“ durch die Wörter „Ei-basierte und rekombinante“ ersetzt.
- III. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V